Rechtsanwaltskanzlei Thomas Scuric

Rechtsanwaltskanzlel Scuric. Bongardstraße 33. 44787 Bochum

Finanzamt Bochum-Süd Königsallee 21

44789 Bochum

**Ihre Forderung gegen Alexander Drewitz**

350/2141/2659

Außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der Insolvenzordnung (lnsO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen uns alle relevanten Daten vor, so dass wir Ihnen nun einen außergerichtlichen Einigungsvorschlag unterbreiten können:

Herr Drewitz ist bei 12 Gläubigern mit insgesamt 97.357,73 € verschuldet.

*Die familiäre und wirtschaftliche Situation stellt sich wie folgt dar:*

Bochum, 02.05.2025

Thomas Scuric

Rechtsanwalt

Bongardstraße 33

44787 Bochum

Telefon: 0234 913681-0

Telefax: 0234 913681-29

e-Mail: [info@ra-scuric.de](mailto:info@ra-scuric.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 09.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Deutsche Bank:

Konto-Nr.: 172 209 900

BLZ: 430 700 24

**Aktenzeichen:**

**99/25 TS.JK**

(Bei Schriftverkehr und Zahlungen unbedingt angeben)

Er ist am 24.11.1985 geboren und verheiratet. Herr Drewitz verfügt über Einkommen aus

*Erwerbstätigkeit* in Höhe von *2.750,00 €.*

Somit ergibt sich ein pfändbarer Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO von *880,78 €* mo­ natlich.

Analog zur Wohlverhaltensperiode im gerichtlichen Verfahren sieht unser außergerichtlicher Einigungsvorschlag eine Laufzeit von 3 Jahren vor. Während der Laufzeit zahlt Herr Drewitz monatlich den pfändbaren Betrag in Höhe von *880,78 €.* Diese Beträge werden nach der sich für jeden Gläubiger errechnenden Quote auf alle beteiligten Gläubiger verteilt.

Auf Ihre Forderung in Höhe von **1.677,64** € errechnet sich ein Gesamttilgungsangebot von **546,38** €. Dies entspricht einer Tilgungsquote von 32,57%. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Zahlungsplan. Ihre Forderung ist die laufende Nummer 12.

Der Zahlungsplan beginnt am 01.08.2025, vorausgesetzt, dass bis dahin eine Einigung zu­ stande kommt. Die Raten sind jeweils zum *03.* des Monats fällig.

Nach Zahlung der letzten Rate erhält Herr Drewitz den entwerteten Vollstreckungstitel zurück und eine Erledigungsmeldung bei der Schufa.

*Bei bereits laufenden Lohnpfändungen:*

*Bitte um die Zusage, dass eine laufende Lohnpfändung zurückgenommen wird.*

Für Ihre Entscheidung geben wir zu bedenken, dass im gerichtlichen Verfahren die­ selben Beträge zur Verteilung kommen, die von uns jetzt angeboten werden. Aller­ dings werden dann hiervon die Gerichtskosten und die Kosten des Treuhänders in Abzug gebracht. Im gerichtlichen Verfahren sind Sie somit aller Voraussicht nach schlechter gestellt.

Wir bitten daher, im Interesse aller Beteiligten um Ihre Zustimmung bis zum

**16.05.2025**

zu unserem Vergleichsvorschlag.

Für den Fall, dass nicht alle Gläubiger zustimmen, wird Herr Drewitz voraussichtlich bei Ge­ richt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

**Zusatzvereinbarungen zum Schuldenbereinigungsplan vom 01.08.2025**

# Verzicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Mit wirksamem Abschluss des Vergleichs ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnah­ men und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogenen Forderun­ gen und Ansprüche betreffen. Während der Laufzeit der Vereinbarung verzichten die Gläubi­ ger auf weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Offenlegung einer Lohnabtre­ tung.

# Einsatz eines außergerichtlichen Treuhänders

Es wird ein außergerichtlicher Treuhänder eingesetzt, der die pfändbaren Beträge einzieht und nach der Quote an die Gläubiger verteilt.

# Anpassungsklauseln

1. Bei Änderung der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO ändert sich der Zahlungsbetrag dem dann pfändbaren Betrag entsprechend.
2. Bei Familienzuwachs oder einer Minderung des Einkommens aufgrund von Arbeitslosig­ keit oder anderer nicht vom Schuldner zu vertretender Gründe wird der Zahlungsbetrag analog der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO geändert. Nach Abzug des Pfändungsbe­ trages ist dem Schuldner mindestens das sozialhilferechtliche Existenzminimum entspre­ chend den Bestimmungen nach § 850 f Abs. 1 ZPO zu belassen. Die Anpassung ist mit einer Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes zu belegen.
3. Bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommenssituation von dauerhaft mindes­ tens 10 % oder bei einem Wegfall von Unterhaltspflichten erfolgt eine Anhebung der Rate entsprechend dem dann pfändbaren Betrag gern.§ 850 c ZPO.

# Obliegenheiten

1. Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger auf Anforderung Nachweise über seine Einkommenssituation vorzulegen.
2. Im Falle der Arbeitslosigkeit verpflichtet sich der Schuldner zu intensiven eigenen Bemü­ hungen um eine angemessene Erwerbstätigkeit und er verpflichtet sich, keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Auf Anforderung des Gläubigers legt der Schuldner entsprechende Nachweise vor.
3. Erhält der Schuldner während der Laufzeit der Ratenzahlungen eine Erbschaft, verpflich­ tet er sich, diese zur Hälfte des Wertes an die Gläubiger entsprechend ihrer jeweiligen Quoten herauszugeben.

# Kündigung

Gerät der Schuldner mit zwei ganzen aufeinander folgenden Monatsraten in Rückstand, oh­ ne zuvor mit den Gläubigern eine entsprechende Stundungsvereinbarung getroffen zu ha­ ben, so kann von Gläubigerseite der abgeschlossene Vergleich schriftlich gekündigt werden.

Vor einer Kündigung wird der Gläubiger dem Schuldner schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages einräumen. Diese Aufforderung ist mit der Erklärung zu versehen, dass bei Nichtzahlung der Vergleich gekündigt wird.